Taschengeldbörse im Pastoralen Raum Steinheim-Marienmünster-Nieheim



Infos für Jugendliche, Eltern, Hilfesuchende

Rahmenbedingungen:

Die Taschengeldbörse schafft eine Verbindung zwischen Privatpersonen oder auch gemeinnützigen Vereinen/Initiativen, die sich eine Unterstützung bei der Verrichtung einfacher, ungefährlicher und unregelmäßiger Arbeiten wünschen, und Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 20 Jahren, die sich durch soziales Engagement ein zusätzliches Taschengeld verdienen möchten.

Die Arbeitszeit soll 2 Stunden pro Tag bzw. 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Sowohl die Jugendlichen als auch die Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden. Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 5,- Euro pro Stunde, eine höhere Vergütung ist jederzeit möglich und kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichem vereinbart werden.

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, werden mit allen an der Taschengeldbörse Beteiligten Aufnahmegespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Teilnahme verweigert werden. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen kommen (z.B. Diebstahl), so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. **Die Taschengeldbörse übernimmt keinerlei Haftung.**

Rechtliche Voraussetzungen:

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinierungsstelle stellt keine Arbeitsvermittlung dar. Eine rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Jobanbieter und dem Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs interessierte Jugendliche gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichem zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten und im Konfliktfall zwischen den Parteien vermitteln.

Jugendarbeitsschutzgesetz:

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um gefahrlose, geringfügige, leicht zu verrichtende Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG). Bei Minderjährigen müssen die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung:

Über die Taschengeldbörse selbst besteht kein Versicherungsschutz. Eine private *Haftpflichtversicherung* (ggf. über die Eltern) ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt, da geschädigte Personen nicht auf dem erlittenen, versicherungsrelevanten Schaden sitzenbleiben sollen. Ob als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung zusätzlich noch eine private *Unfallversicherung* abgeschlossen wird, bleibt den Teilnehmenden überlassen.

Sozialversicherungspflicht:

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, wenn keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 (1) SGB IV).

Kommt aufarund regelmäßigen Verpflichtung Jugendlichen einer des ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Hilfe durch die Jugendlichen darf somit nicht regelmäßig oder über einen bestimmten Zeitraum passieren, um auch einer kurzfristigen oder geringfügigen "Beschäftigung" vorzubeugen. Unregelmäßige Dienste aus Gefälligkeit fallen nicht unter den Begriff "Beschäftigung" und sind somit weder beitrags- noch meldepflichtig. Sollten Jugendliche also gelegentlich Hilfe leisten und dafür mit einem kleinen Zuschuss zum Taschengeld belohnt werden, liegt keine Beschäftigung vor. Die einmalige Hilfeleistung muss somit nicht offiziell angemeldet werden.

Regelmäßige Beschäftigungen auf Minijob-Basis – auch im Privathaushalt – sind offiziell durch den Haushalt, der den Minijobber beschäftigt, bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Ob aus der zunächst einmaligen Hilfestellung ein Beschäftigungsverhältnis entsteht, liegt also in der Verantwortung des Hilfesuchenden, der sich dann auch um die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale kümmern muss.

Institutionelles Schutzkonzept:

Alle Teilnehmenden werden auf das Thema Missbrauch aufmerksam gemacht und müssen bestätigen, dass sie den Verhaltenskodex des Pastoralen Raums Steinheim-Marienmünster-Nieheim einhalten werden. Entsprechendes Informationsmaterial ist auf der Internetseite des Pastoralen Raums zu finden.

Zur Kenntnis genommen:
Name, Vorname / ggf. beide Erziehungsberechtigte







